

Verbandssatzung

des „Zweckverbandes Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 01. Juni 2021 und Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Kankelau und Sahms bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land“. Er hat seinen Sitz in Schwarzenbek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz - LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs von Kindertageseinrichtungen für Kindertagesstätten im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG). Diese umfasst die Aufgaben der Errichtung und den Betrieb von:

- a) Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.
4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt.
5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €.
6. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ i. V. m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für zentrale Angelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Verbandsversammlung
-jeweils ein Mitglied pro Gemeinde sowie die
Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Personalwesen, Bau- und Grundstücks-
angelegenheiten, Vertragsangelegenheiten,
Kindertagesstättenbedarfsplanung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Schwarzenbek-Land wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten erhält das Amt Schwarzenbek-Land einen Verwaltungskostenbeitrag. Näheres wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Amt Schwarzenbek-Land geregelt.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen und Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgendem Verteilungsschlüssel aufzubringen:

Verhältnis der im Kindergartenjahr für die Kinder der Verbandsmitglieder geleisteten Betreuungsstunden zueinander. Die Betreuungsstunden werden nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Lübecker Nachrichten, Ausgabe Herzogtum Lauenburg.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.09.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, den 30.09.2021

Zweckverband Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land

Der Verbandsvorsteher

(Verbandsvorsteher)

